

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), geändert wird

Aufgrund des § 83 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 383/2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. bis Ende 2022 mindestens 40 vH bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen gemäß Abs. 8 und,“

2. *In § 1 Abs. 1 Z 3 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.*

3. *In § 1 Abs. 5 lautet der zweite Satz:*

„Sofern nicht anders bestimmt, hat die Installation ehestmöglich, höchstens binnen zwei Monaten, zu erfolgen.“; *folgender Satz wird angefügt:*

„Ist in technisch begründeten Einzelfällen die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, hat der Netzbetreiber die Gründe gegenüber dem Endverbraucher sowie der E-Control in einer von der E-Control bestimmten Form darzulegen und einen Termin für die Installation bekanntzugeben.“

4. *§ 1 Abs. 8 lautet:*

„(8) Netzbetreiber, die das Ausrollungsziel gemäß Abs. 1 Z 2 nicht erreichen, haben im Rahmen ihrer Berichtspflicht gemäß § 2 Abs. 1 eine begründete Stellungnahme an die E-Control zu übermitteln, aus welcher hervorgeht, warum das Ziel gemäß Abs. 1 Z 2 nicht erreicht wurde und wie die Einhaltung des Ausrollungsziels gemäß Abs. 1 Z 3 sichergestellt wird. Die E-Control hat im Rahmen ihres Berichts gemäß § 2 Abs. 3 eine Liste jener Netzbetreiber zu veröffentlichen, die das Ausrollungsziel gemäß Abs. 1 Z 2 nicht erreicht haben.“

5. *In § 2 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie“.*

6. *Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist jederzeit Einsicht in die an die E-Control übermittelten Projektpläne zu gewähren und Auskunft über die Anzahl der bereits eingereichten Projektpläne zu erteilen.“

7. *In § 2 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „und“ durch die Wortfolge „ , diesen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzulegen und auf ihrer Internetseite“ ersetzt.*